

Gesetz zur Landesbauordnung 2018

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/12033

Weitere Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 25. Juni 2021

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW)

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) ist die berufsständische Interessenvertretung von mehr als 32.000 Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen und Stadtplanern, die selbstredend von dem Gesetzentwurf unmittelbar betroffen sind.

Vorbemerkung

Für die Mitglieder der AKNW ist es, genauso wie für die Bauherrinnen und Bauherren im Land Nordrhein-Westfalen, wichtig, dass die geplanten Änderungen der BauO NRW 2018 sehr zeitnah, **möglichst bis zum 1. Juli 2021**, in Kraft treten.

Weiter ist es erforderlich, dass - bis zum 1. Juli oder kurz darauf - die untergesetzlichen Vorschriften (Bauprüfverordnung, Sachverständigenverordnung, Stellplatzverordnung, Anlagen zur VV BauPrüfVO etc.) erarbeitet bzw. in Kraft gesetzt werden und auch die Verwaltungsvorschrift erarbeitet und bekanntgemacht wird.

Um diesen wichtigen Prozess nicht über Gebühr zu verzögern, wird die AKNW nachfolgend nur zu den aus ihrer Sicht wichtigsten Punkten der zuletzt eingegangenen Änderungsanträgen von CDU und FDP sowie AfD Stellung nehmen.

Änderungsanträge der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Zum Inkrafttreten (Änderungsantrag vom 22.06.2021; LT-Drs. 17/14289) haben wir uns bereits in der Vorbemerkung geäußert. Es ist wichtig, dass die novellierte BauO NRW und die untergesetzlichen Vorschriften sehr zeitnah in Kraft treten.

Zum Änderungsantrag vom 08.06.2021 (LT-Drs. 17/14088) ist festzuhalten:

1. Zu Nr. 11 (§ 69 „Innovationsraum Innenstadt“) und zu Nr. 8 b (§ 64):

Die AKNW begrüßt ausdrücklich die Initiative des Landes, den Innovationsraum (Innen-) Stadt bauordnungsrechtlich zu begleiten.

Auch AKNW-Präsident Ernst Uhing hatte in der letzten Landtagsanhörung zur Änderung der Landesbauordnung 2018 für eine „Innovationsklausel“ geworben.

Innovationsklauseln sind unserer Auffassung nach nicht nur nötig, um die Post-Corona-Stadt weiter- bzw. umzubauen, sondern auch, um den aktuellen Herausforderungen auf dem Wohnungsmarkt begegnen zu können.

Nach unseren Praxiserfahrungen haben jedoch nicht sämtliche Gebietskulissen in Nordrhein-Westfalen gleichermaßen mit den Folgen des Corona-Virus und/oder den Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt zu tun.

Es erscheint uns deshalb zielführender, die neuen Vorschriften passgenauer anzuwenden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Anwendungsbereich der Normen auf zentrale Versorgungsbereiche und/oder Kommunen mit angespanntem Wohnungsmarkt (vgl. § 201a BauGB) konzentriert wird.

Wir verstehen die Intention des Landesgesetzgebers, der Innovationsklausel des § 69 Abs. 1 eine höhere Wirkkraft zu verleihen, in dem sie (teilweise) als gebundene Entscheidung ausgestaltet wird.

Dies bedingt u.E. allerdings auch, dass insbesondere die Bauordnungsbehörden in die Lage versetzt werden, diese Vorschrift auch richtig anzuwenden. Auch bei einer gebundenen Innovationsentscheidung wird die Bauaufsichtsbehörde zumindest das Rücksichtnahmegebot im Auge behalten müssen. Hierzu erscheinen uns nicht nur ausführliche Erläuterungen bzw. Handlungsempfehlungen (Verwaltungsvorschriften) erforderlich, sondern auch entsprechend geschultes Personal. Möglicherweise könnte es sich anbieten, die Änderungsvorschläge zunächst in Modellregionen bzw. Modellkommunen und zeitlich befristet anzuwenden.

Nicht im Sinne des Landesgesetzgebers bzw. der betroffenen Kommunen und Bauherren kann es sein, dass den nachbarlichen Belangen über den Weg des Verwaltungsprozesses Geltung verschafft wird.

Auch die Neuregelung des Abs. 1a, der inhaltlich bereits im Regierungsentwurf enthalten war, ist wegen der geplanten Verfahrensbeschleunigung über die Abweichungskompetenz der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes zu begrüßen. Jedenfalls auf Ebene der Verwaltungsvorschriften sollte jedoch das Zusammenspiel dieser Neuregelung mit § 16 SV-VO erläutert werden.

2. Zu Nr. 6b (Beseitigung von baulichen Anlagen)

Die AKNW bleibt dabei, dass es zielführender wäre, die Beseitigung von baulichen Anlagen wieder genehmigungsbedürftig zu stellen bzw. wenigstens eine Anzeigepflicht gegenüber den Unteren Denkmalbehörden einzuführen. Das nunmehr geplante Wahlrecht des Bauherrn ist praxisfern.

Änderungsantrag der Fraktion der AfD (LT-Drs. 17/14197)

Der Antrag ist schon aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Wettbewerbsgerechtigkeit **abzulehnen**. Im Einzelnen:

Der Antrag übersieht, dass die sog. „Kleine Bauvorlageberechtigung“ eigentlich eine bloße Übergangsregelung ist, die nach der Einführung der „Besonderen Bauvorlageberechtigung“ für Architekten und Ingenieure in den 70er und 80er Jahren in einigen Bundesländern beibehalten wurde.

Statt der Einführung einer „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ ist Nordrhein-Westfalen seinerzeit den Weg gegangen, für einen breiten Katalog von Bauaufgaben auf die Bauvorlageberechtigung in Gänze zu verzichten, vgl. § 67 Abs. 2 BauO NRW 2018. Man hat dabei sensibel zwischen Interessen des Bauherrn, der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Rechtssicherheit und des baukulturellen Anspruchs abgewogen. Dieser Weg hat sich bis heute bewährt. Die AKNW sieht nicht, weshalb er nunmehr verlassen werden sollte.

Hinz kommt: Die Ausbildungsziele und -inhalte von angehenden Architektinnen und Architekten und den Meistern des Handwerks unterscheiden sich wesentlich. Während die Ausbildungsinhalte der angehenden Architektinnen und Architekten einen Schwerpunkt auf den Entwurf und Gebäudelehre legen, kommen diese Themen bswp. in der Maurer- und Betonbauer-Meisterverordnung so gut wie gar nicht vor.

Mehr noch: Von besonderer Bedeutung für ein rechtssicheres Verfahren sind von vorlageberechtigten Entwurfsverfasser erstellte Bauvorlagen in der Genehmigungsfreistellung, vgl. § 63 BauO NRW. Im Rahmen der Genehmigungsfreistellung findet keine präventive bauaufsichtliche Prüfung der Bauvorlagen statt. Die Verantwortung für baurechtmäßige Bauvorlagen liegt alleine beim Bauherrn und dem Bauvorlageberechtigten. Nach der Maurer- und Betonbauer-Meisterverordnung werden angehende Maurer- und Betonmeister aber lediglich ausgebildet, Vorlagen für behördliche Genehmigungsverfahren zu erstellen, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5. Für die Genehmigungsfreistellung, wo gerade keine behördliche Prüfung der eingereichten Unterlagen stattfindet und wo der Schwerpunkt der Tätigkeit der „kleinen Bauvorlageberechtigten“ liegen wird bzw. soll, sind sie gerade nicht ausgebildet.

Weiter ist festzuhalten: Das Bauhandwerk verfolgt das Interesse an der Ausführung von Bauvorhaben; Architektinnen und Architekten dagegen in erster Linie die planerische Vorbereitung der Ausführung und das produktneutral mit einem hohen Anspruch an das Design.

Der Architekt/die Architektin befasst sich neben der technischen, wirtschaftlichen und funktionalen Planung insbesondere mit gestalterischen Anforderungen von Bauwerken. Seine Kernkompetenz ist das über das eigentliche Bauen hinausgehende Schaffen von Architektur. Er organisiert den Planungsprozess, entwickelt die Ausführungsplanung, die Ausschreibung und Vergabe und ist dann für die Bauleitung verantwortlich. Der Architekt bzw. die Architektin haften als Sachwalter des Bauherrn gesamtschuldnerisch.

Im Lande Nordrhein-Westfalen darf sich nur Architekt oder Architektin nennen, wer erfolgreich ein mindestens vierjähriges Studium der Architektur absolviert hat, danach 80 Stunden Weiterbildung nachweist und zudem eine zweijährige berufspraktische Zeit über sämtliche Leistungsphasen der HOAI hinweg absolviert hat.

Hinzu kommen umfangreiche Berufspflichten - etwa eine fortlaufende, kontrollierte und sanktionierte Fortbildungspflicht und die kontrollierte und sanktionierte Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Wer fortlaufend gegen seine Fortbildungspflichten verstößt oder keine Haftpflichtversicherung vorhält, wird aus der Liste der Architektinnen und Architekten gelöscht und verliert seine Bauvorlageberechtigung.

All die vorgenannten Punkte nimmt der Änderungsantrag der Fraktion der AfD **nicht** auf. Er ist deshalb schon aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Wettbewerbsgerechtigkeit abzulehnen.

Düsseldorf, 23.06.2021